

## **Verordnung der Stadt Penzberg über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Wiedergabegeräten (Ruhestörungsverordnung)**

Aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 499 – BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1998 (GVBl S. 243) erlässt die Stadt Penzberg folgende

### **Verordnung**

#### **§1**

#### **Zeitliche Beschränkung**

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen von Montag bis Freitag nur zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zwischen 14:00 Uhr und 19:00 Uhr und an Samstagen nur zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zwischen 14:00 Uhr und 17:00 Uhr ausgeführt werden.
- (2) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß Abs. 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.
- (3) Bei starken Schneefällen darf mit lärm erzeugenden Schneeräumarbeiten werktags bereits ab 6:00 Uhr, sonn- und feiertags ab 7:00 Uhr begonnen werden.

#### **§2**

#### **Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärm erregenden Arbeiten, die geeignet sind die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere
  - a. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
  - b. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärm intensiven Geräten.
- (2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärm erregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i.S.v. Abs. 2 Nr. 2 und von motorgetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräte). Die Beschränkungen gelten nicht für Arbeiten der Gartenpflege durch einen Gewerbebetrieb sowie den städt. Bauhof.

- (3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind. Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbebetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.
- (4) Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleibt das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage (BayRS 1131-3-1).

### **§3**

#### **Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte**

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten außerhalb der in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 BayImSchG genannten Orte ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 12.00 und 14.00 Uhr sowie zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr darf die Mittagsruhe bzw. Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

### **§ 4**

#### **Ausnahmen**

Die Stadt Penzberg kann von den Verboten nach § 1 und § 3 dieser Verordnung im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn besondere Umstände dies erfordern und keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu befürchten und die Störung der Allgemeinheit und insbesondere der Nachbarschaft als zumutbar anzuerkennen ist.

### **§5**

#### **Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 festgelegten Zeiten durchführt,
2. entgegen dem Verbot in § 3 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräte benutzt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Penzberg in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Wiedergabegeräten (Hausarbeits- und MusikausübungsV) vom 18. April 2002 bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 9 vom 25.04.2002 außer Kraft.

Penzberg, 03.11.2010  
STADT PENZBERG  
Hans Mummert  
Erster Bürgermeister